



**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 27.01.2022

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 21:40 Uhr

**Ort, Raum:** Kulturpavillon Sieghartskirchen

**Anwesend sind:**

**Vorsitzende(r)**

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

**Geschäftsführende Gemeinderäte**

Herr GGR Josef Brandfellner, Breitbandbeauftragter,  
digitaler Botschafter SPÖ

Frau GGR Dipl. Ing. Franziska Haller GRÜNE

Frau GGR Karin Kainrath ÖVP

Herr GGR Martin Mühlbacher ÖVP

Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP

Herr GGR BR Andreas Arthur Spanring FPÖ

**Gemeinderäte**

Frau GR Mag. Yasmin Dorfstetter GRÜNE

Herr GR Thomas Grießlehner ÖVP

Herr GR Hermann Höchtel, Sicherheitsgemeinderat  
SPÖ

Frau GR Nicole Kerck, Bildungsgemeinderat

ÖVP

Herr GR Martin Knirsch ÖVP

Herr GR Lukas Krippel, Jugendgemeinderat

ÖVP

Herr GR Ing. Georg Kurzbauer, MA, Europage-  
meinderat ÖVP

Frau GR Petra Leitzinger ÖVP

Frau GR Melitta Linzberger FPÖ

Herr GR Lukas Lobinger FPÖ

Herr GR Bernhard Neunteufel ÖVP

Herr GR Matthias Obermaißer ÖVP

Herr GR Philipp Pomikal ÖVP

Herr GR Ing. Josef Roch ÖVP

Frau GR Gabriele Samer ÖVP

Herr GR Thomas Stummer ÖVP

Herr GR Sascha Sulzer ÖVP

Frau GR Renate Widhalm SPÖ

**Schriftführer**

Herr OSekr Andreas Knirsch

**Abwesend sind:**

**stv. Vorsitzende(r)**

Herr Vizebürgermeister Gerald Höchtel ÖVP entschuldigt

**Geschäftsführende Gemeinderäte**

Herr GGR Peter Hofmarcher	ÖVP	entschuldigt
Herr GGR Ing. Andreas Thomaso, Umweltschutzeinwohnerrat, Energiebotschafter	ÖVP	entschuldigt
<b><u>Gemeinderäte</u></b>		
Herr GR Benjamin Brandfellner	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Dipl.-Ing. Thomas Derntl	GRÜNE	entschuldigt
Herr GR Walter Grubmüller	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Hannes Sprengnagl	ÖVP	entschuldigt
Frau GR Birgit Maria Steinbauer-Brandl	SPÖ	entschuldigt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Ansuchen Grundstückskauf Rappoltenkirchen Parz.Nr.: 717  
Vorlage: AL/463/2021
4. Grundgrenzbereinigung KG Plankenberg Parz.Nr.: 798  
Vorlage: AL/476/2022
5. Indexanpassung Nachmittagstarife Kindergärten  
Vorlage: ST/283/2021
6. Änderung Flächenwidmungsplan  
Vorlage: AL/397/2021

### **Protokoll:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

##### **Bericht der Bürgermeisterin:**

l.)	<u>Bankenstand zum 26.1.2022:</u>
	Raika € 606.828,21
	PSK € 2.109.712,78
	VB € 79.027,33
	<b><u>€ 2.795.568,32</u></b>

##### **zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 16.12.2021 wird kein Einwand erhoben.

##### **zu 3 Ansuchen Grundstückskauf Rappoltenkirchen Parz.Nr.: 717 Vorlage: AL/463/2021**

**Sachverhalt:**

Frau Gabriele Höchtl besitzt die Grundstücke Parz. 692/2 und 697/2 in der KG Rappoltenkirchen. Hr. Höchtl Hermann möchte vom angrenzende Wiesengrundstück Parz.717 150 m<sup>2</sup>(der dahinter liegende Teil) käuflich erwerben und würde dafür 5€/m<sup>2</sup> bezahlen.

Hr. Höchtl Hermann ist bei diesen Punkt nicht anwesend.

Nach Beratung im Ausschuss wurde entschieden, einen Verkauf nicht zuzustimmen. Es spricht allerdings nicht gegen eine Verpachtung.

Der Ausschuss empfiehlt eine Verpachtung der 150m<sup>2</sup> um 150€/ha/Jahr wie für Wiesengrundstücke üblich.

**Beschluss:** einstimmig

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeindevorstand möge die Verpachtung der 150 m<sup>2</sup> um € 150/ha an Herrn Hermann Höchtl beschließen.

Einen Verkauf wird nicht zugestimmt.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Verlauf während der GR-Sitzung:**

Herr GR Hermann Höchtl verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Es entsteht eine kurze Diskussion, über die Pachthöhe, da die Fläche sehr gering ist und als Lagerplatz genutzt wird. Bei ähnlichen Verpachtungen wurde ein fixer Sockelbetrag festgelegt. Für das heurige Jahr soll der bereits beschlossene Betrag zur Vorschreibung kommen. Ab dem kommenden Jahr soll dann ein Sockelbetrag für Lagerplätze zur Anwendung kommen. Dieser wird in einem Gemeinderatsbeschluss neuerlich beschlossen.

**zu 4            Grundgrenzbereinigung KG Plankenberg Parz.Nr.: 798**  
**Vorlage: AL/476/2022**

**Sachverhalt:**

In Plankenberg ist im Zuge eines Bauvorhabens eine Grundgrenzbereinigung notwendig. Hierzu ist es notwendig, dass der Grundeigentümer der Parz.Nr.: 122, EZ: 338, KG Plankenberg, (Herr Johann Grill) von der Marktgemeinde Sieghartskirchen eine Fläche im Ausmaß von 118 m<sup>2</sup> ankauft.

Zeitgleich verkauft Herr Johann Grill an die anrainenden Parzellen 124/5, 124/6 und 124/2, alle KG Plankenberg, ein Teilstück der Parz.Nr.: 122, damit diese eine Zufahrt zu den bestehenden Wohnhäusern bekommen. Der Weg ist in der Natur schon seit langer Zeit vorhanden, allerdings entspricht der Katasterstand nicht der Natur. Dies wird nun mit dem vorliegenden Teilungsplan der Fa. Terragon Vermessung ZT-GmbH bereinigt.

Als Kaufpreis wurde ein Betrag von € 7/m<sup>2</sup> fixiert.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge beschließen, die Teilfläche „6“ gemäß dem Teilungsplan des Geometers TERRAGON Vermessung ZT-GmbH, GZ: 11083, im Ausmaß von 118 m<sup>2</sup> an den Eigentümer der Parz.Nr.: 122, KG Plankenbergr, um einen Quadratmeterpreis von € 7/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Die Teilfläche „6“, wird vom Gutsbestand der Parz.Nr.: 798, KG Plankenbergr, abgeschrieben und der Parz.Nr.: 122, KG Plankenbergr, zugeschrieben und als öffentliches Gut entwidmet.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Verlauf während der GR-Sitzung:**

Herr GR Hermann Höchtl kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**zu 5            Indexanpassung Nachmittagstarife Kindergärten  
Vorlage: ST/283/2021**

**Sachverhalt:**

Das Land NÖ hat mit Inkrafttreten per 1.1.2017 den § 25 Beiträge für die Nachmittagsbetreuung neu geregelt. Es wird nur mehr der Mindesttarif von mindestens 50 € brutto vorgeschrieben.

Ab einer Indexänderung von mindestens 5 % ändert sich dieser Tarif. Im Falle einer Änderung ist auf volle Euro aufzurunden.

Eine Unterschreitung ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Die neuen Tarife wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016, TO 19 per 1.1.2017 eingeführt und werden seitdem unverändert vorgeschrieben.

Der Indexwert vom März 2021 (VPI 2015) hat mittlerweile Rechtsgültigkeit erlangt und beträgt 110,3. Im Vergleich zum 1.1.2017 (101,8) ist der Index um 8,350 % gestiegen. Eine Erhöhung der Tarife wäre somit möglich!

Tarif bis 20 Stunden	alt 50,--	neu Index 54,1749	<b>gerundet 55,--</b>
Tarif bis 30 Stunden	alt 56,--	neu Index 60,6760	<b>gerundet 61,--</b>
Tarif bis 40 Stunden	alt 65,--	neu Index 70,4275	<b>gerundet 71,--</b>
Tarif bis 50 Stunden	alt 78,--	neu Index 84,5130	<b>gerundet 85,--</b> <b><u>Alle Beträge brutto!</u></b>
Tarif bis 60 Stunden	alt 85,--	neu Index 92,0975	<b>gerundet 93,--</b>
Tarif bis 70 Stunden	alt 92,--	neu Index 99,6820	<b>gerundet 100,--</b>
Tarif bis 80 Stunden	alt 100,--	neu Index 108,350	<b>gerundet 109,--</b>

Ab wann die neuen Tarife gelten, ist den Gemeinden nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, einen der im NÖ Kindergarten gesetz vorgeschriebenen Stichtage zu nehmen, zu welchen die Eltern ihre Zeiten ändern bzw. sich abmelden können. Diese sind:

**Änderung zum:**

Kindergartenbeginn September  
1. Dezember  
1. März

**Meldung bei der Gemeinde bis:**

15. Juni  
15. November  
15. Februar

Die Anmeldung für die Kindergartenferien Juli/August wird im Kindergarten ab Kindergartenbeginn nach den Weihnachtsferien durchgeführt und ist bis zum 15. Februar möglich.

**Beschluss:**

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Indexanpassung per Stichtag 01.03.2022 vorzunehmen. Die Tarife werden auf volle Euro aufgerundet.

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat möge den vorliegende Indexanpassung der Nachmittagstarife beschließen.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (GGR BR Andreas Spanring Enthaltung, Rest dafür)

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (FPÖ dagegen, GR Hermann Höchtl, Stimmenthaltung, Rest dafür)

**zu 6            Änderung Flächenwidmungsplan  
Vorlage: AL/397/2021**

**Sachverhalt:**

Da die Bausperre für den Bau großvolumiger Wohneinheiten im Februar 2021 letztmalig verlängert wurde ist nunmehr die Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes notwendig.

Es gab diesbezüglich mehrfach Zusammenkünfte in einer kleinen Arbeitsgruppe. Jede Fraktion hat Vertreter entsandt und es wurde ein erster gemeinsamer Vorschlag zusammen mit unserem Raumplaner erarbeitet.

Im Sommer 2021 wurde an 2 Terminen ein Vorentwurf aufgelegt und den Bürgern die Möglichkeit geboten in diese Entwürfe Einsicht zu nehmen. Bei diesen Terminen war auch unser Raumplaner DI Siegl anwesend und hat die interessierten Bürger informiert.

Die Anregungen aus diesen Bürgerinformationen wurden rechtlich und raumplanerisch geprüft und wo es möglich war in den Auflageplan eingearbeitet.

Ab 08. November bis 20. Dezember 2021 erfolgte die öffentliche Auflage der Pläne. Es wurden einige Stellungnahme abgegeben. Diese wurden vom Raumplaner geprüft und die Bürger werden eine Information über ihre Stellungnahme erhalten. Der zuständige Ausschuss hat die einzelnen Stellungnahmen im Detail erörtert. Allgemein kann man sagen, dass die Stellungnahmen, zum Teil den gesetzlichen Grundlagen des Raumordnungsgesetzes widersprechen und daher nicht zu berücksichtigen waren. Einige Punkte wird man sich näher anschauen müssen und wurden daher in den Beschlussunterlagen vorläufig zurückgestellt.

Auch von Seiten der Raumordnungssachverständigen liegt ein Gutachten vor. Auch hier besteht in einigen Punkten Verbesserungsbedarf. Auch diese Punkte wurden beim vorliegenden Beschlussplan bis zur Klärung zurückgestellt. Für Sieghartskirchen muss jedoch eine derartig umfangreiche Überarbeitung stattfinden, dass diese nochmals aufgearbeitet werden muss und zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen wird. Hier wird von Seiten der Raumordnungs-SV eine Deckelung der Wohneinheit wie in den anderen Katastralgemeinden abgelehnt und es muss in Sieghartskirchen mehr Flächen für eine höhere Verdichtung geben.

**Verlauf Gemeinderatssitzung:**

Die geplanten Änderungen wurden im einzelnen durchbesprochen bzw. welche Abänderungen es beim heutigen Beschluss gegenüber der Auflage gibt. Meist war eine Abänderung aufgrund der Stellungnahme der SV für Raumordnung notwendig. Des Weiteren wurden die eingebrachten Stellungnahmen erörtert.

Nach Abschluss der Stellungnahmen wurde der vorliegende Verordnungstext zum Beschluss erhoben.

**1) Stellungnahme "Berger" vom 08.11.2021 - zu Änderungspunkt 5A:**

Der Antragsteller spricht sich gegen die Festlegung der Widmung "öffentliche Verkehrsfläche

- Fußweg (Vö-3)" aus. Die geplante Widmungsänderung soll nochmals gemeindeintern sowie mit dem Grundeigentümer besprochen und daher vorerst verordnungsmäßig nicht beschlossen und zurückgestellt werden (siehe "Beschlussplan").

## **2) Stellungnahme "Klaghofer" vom 10.11.2021:**

Der Antragsteller ersucht um Neuwidmung von "Bauland-Wohngebiet (BW)" im Bereich der Parz.Nr. 918 (KG.Röhrenbach). Dazu ist festzustellen, dass im Zuge der öffentlichen Auflage im gegenständlichen Bereich keine Widmungsänderung und daher keine Abänderung im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen kann. Hinsichtlich des Ansuchens sei festgestellt, dass eine Neuwidmung von Wohnbauland im betreffenden Bereich jedoch auch in einem zukünftigen Änderungsverfahren aufgrund der Planungsvorgaben des NÖ-ROG 2014 (z.B. isolierte Lage abseits bestehender Wohnbaulandflächen) nicht umsetzbar ist. Die Stellungnahme soll daher im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

## **3) Stellungnahme "Mantler" vom 28.11.2021 - zu Änderungspunkt 1B-g:**

Der Antragsteller ersucht im Zuge der Abänderung der Baulandwidmungsart von "Betriebsgebiet" in "Agrargebiet" im Bereich der Parz.Nrn. 269/2, 393/8, 19, 393/9 und 595/20 (KG.Kogl) auch um Umwidmung des im Norden der Liegenschaft bestehenden Widmung "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" in "BA". Dazu ist festzustellen, dass der gegenständliche Siedlungsbereich im Regionalen Raumordnungsprogramm "Wien Umland Nordwest" (LGBI.Nr. 73/2015 idgF.) von "flächigen Siedlungsgrenzen" umgeben ist. Das bedeutet gemäß §6 Abs.3 Z.2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, dass *"die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf... Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt."*

Da eine Neuwidmung von Wohnbauland somit nur bei gleichzeitiger "Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche" erfolgen kann, kann diesem Änderungswunsch derzeit nicht entsprochen werden.

## **4) Stellungnahme "Felbermayer" vom 19.12.2021 - zu Änderungspunkt 1C-c:**

Die Verfasser der Stellungnahme ersuchen um eine Verschiebung der zwischen den Siedlungsbereichen von Sieghartskirchen und Wagendorf östlich der L123 vorgesehenen Verkehrsflächen-Neuwidmung. Die geplanten Widmungsänderungen sollen im Zuge der Neubearbeitung der geplanten Beschränkungen der Wohneinheiten nochmals gemeindeintern besprochen und daher vorerst verordnungsmäßig nicht beschlossen und zurückgestellt werden (siehe "Beschlussplan").

## **5) Stellungnahme "Deckardt" vom 20.12.2021 - zu Änderungspunkt 1A:**

Die Verfasser der Stellungnahme sprechen sich gegen die Festlegung "maximal 3 Wohneinheiten" im Bereich der Parz.Nr. 552/7, 552/8, 552/4 sowie 679/5 (KG.Rappoltenkirchen) am nordwestlichen Ortsrand von Rappoltenkirchen aus. Dazu ist festzustellen, dass gemäß den Bestimmungen des NÖ-ROG 2014 (vgl. §16(5)) *"...im Rahmen der bestehenden Gebäudehülle (ausgenommen Gaupen) bei Wohngebäuden, die vor der Eintragung der Beschränkung der Wohneinheiten im Flächenwidmungsplan bewilligt wurden, eine Wohneinheit zusätzlich – höchstens jedoch insgesamt vier – geschaffen werden darf."* Die zur öffentlichen Auflage gebrachte Festlegung soll daher beibehalten und die Stellungnahme im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses nicht berücksichtigt werden.

**B) Abänderungen im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses aufgrund der Begutachtung durch die Amtssachverständige der Abt. RU7 bzw. aufgrund der eingelangten Stellungnahmen:**

Aufgrund der Begutachtung der ASV der Abteilung RU7 vom 11.01.2022 bzw. der während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen sollen die negativ begutachteten Änderungspunkte 1A (Beschränkung der Wohneinheiten im "BW" und "BK" im Bereich des Hauptortes Sieghartskirchen) sowie 1B-c (Umwidmung von "BB" in "BK" bzw. "BA" sowie von "BS" in "BK" - KG.Ried am Riederberg), 1B-d (Umwidmungen von "BS" in "BK" - KG.Ollern), 1B-e (Umwidmung von "BB" in "BK" bzw. "Ggü" nördlich der Landesstraße B1 - KG.Abstetten) und 1B-f (Umwidmung von "BW" in "BK" - KG.Gollarn) sowie der Änderungspunkt 1C-c (Rückstufung von Wohnbaulandflächen in Aufschließungszonen bzw. Verkehrsflächen-Neuwidmung - KG.Wagendorf) derzeit zurückgestellt und verordnungsmäßig nicht beschlossen werden.

Im Bereich des Änderungspunktes 1C-b (Rückstufung von Wohnbaulandflächen in Aufschließungszonen - KG.Ried am Riederberg) soll - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf - die derzeit bestehende Baulandwidmungsart "BW" beibehalten und die geplante Freigabebedingung um den Zusatz "*Vorliegen eines rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone*" ergänzt werden. Dieser Bereich verbleibt somit hinsichtlich der Wohneinheiten "unbeschränkt" und kann für nachhaltige und verdichtete Bebauung bereitgestellt werden.

Wie bereits bei Punkt A angeführt, soll aufgrund der während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahme "Berger" die geplante Neuausweisung von "öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg (Vö-3)" im Bereich des Änderungspunktes 5A (KG.Sieghartskirchen) vorerst verordnungsmäßig nicht beschlossen und zurückgestellt werden.

Bei allen übrigen Änderungspunkten wurden in der Begutachtung keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ-ROG 2014 festgestellt. Diese können daher im Zuge der bevorstehenden Beschlussfassung - so wie zur Auflage gebracht - verordnungsmäßig beschlossen werden (siehe beiliegende "Beschlusspläne" bzw. Verordnungstextentwurf).

**Antrag von Gemeindevorstand:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die vorliegende Verordnung sowie die dazugehörigen Unterlagen zum Beschluss erheben.

Der Gemeinderat der MGM Sieghartskirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## V E R O R D N U N G

**§ 1:** Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Sieghartskirchen abgeändert (Änderungspunkte 1B-a, 1B-b, 1B-g, 1C-a, 1C-d, 5B, 5C, 6, 7A, 7B, 7C, 8, 9 und 10 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1A, 1B-e, 1C-b und 5A in - gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderter Form) bzw. werden Kenntlichmachungen aktualisiert.

§ 2: Die Plandarstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIHA - FÄ22 – 11858) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 10/2020 - ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen „BW-3WE-A24“ (KG.Elsbach):

\* Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungsentwurfes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Entwurf

Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen „BW-A25“ (KG.Ried am Riederberg):

\* Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungsentwurfes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Entwurf

\* Vorliegen eines rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone

Freigabebedingungen für die Aufschließungszone „BK-A27“ (KG.Sieghartskirchen):

\* Vorliegen eines rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone

Freigabebedingungen für die Aufschließungszone „BB-e - A9“ (KG.Gollarn):

\* Herstellung des am östlichen und südöstlichen Rand der Aufschließungszone im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen "Grünland - Grüngürtel (Ggü)" als zumindest 2m hoher, mit standortheimischen, raschwüchsigen Gehölzen bepflanzter Erdwall

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss Gemeindevorstand:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss Gemeinderat:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Für die Richtigkeit:

Datum: 25.02.22



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.sieghartskirchen.gv.at](http://www.sieghartskirchen.gv.at)